

- c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
- d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
- e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an,
- f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter entzogen worden ist, auf die Dauer dieser Entziehung,
- g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
- h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,
und
- i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

§ 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch § 11).

Die Ruknießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchsrechts ausüben, dasern sie den Vorbedingungen des § 1 entsprechen und ihnen keines der § 2 benannten Hindernisse entgegensteht.

§ 4. Zur Wählbarkeit ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§ 5. In soweit Wahlrechte von dem Eigenthume eines Grundstücks oder der Entrichtung eines gewissen Abgabebetrag (Census) abhängen, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für die Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

§ 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 7. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benach-